

Zur Vervollständigung lassen wir noch Abdruck der Concessions-Urkunde für die Prag-Duxer Gesellschaft bezüglich der Strecke Brüx-Moldau folgen:

Concessions-Urkunde

für eine Locomotiv-Eisenbahn von Brüx an die böhmisch-sächsische Grenze bei Mulde.

WIR FRANZ JOSEPH DER ERSTE,

etc. etc.

§ 1.

Wir verleihen der Actiengesellschaft der Prag-Duxer Eisenbahn das Recht zum Baue und Betriebe einer Locomotiv-Eisenbahn von Brüx über Oberleutensdorf, Osseg, Klostergrab und Niklasberg an die böhmisch-sächsische Grenze bei Mulde.

Die Actiengesellschaft der priv. Prag-Duxer Eisenbahn ist verpflichtet, über Verlangen der Staatsverwaltung und nach den von derselben festzustellenden Modalitäten eine Verbindungsbahn von Neustadt an die böhmisch-sächsische Grenze zum Anschlusse an die Müglitzthalbahn herzustellen.

Rücksichtlich der Anschlüsse dieser Linien an das sächsische Eisenbahnnetz, und rücksichtlich des Betriebsdienstes in den bezüglichen gemeinschaftlichen Wechselstationen, bleibt die Festsetzung der diesfälligen Bestimmungen dem Abschlusse des Staatsvertrages mit der königlich sächsischen Regierung vorbehalten, und ist die Actiengesellschaft der Prag-Duxer Eisenbahn oder deren Rechtsnachfolger verpflichtet, sich den Bestimmungen dieses Staatsvertrages und den hieraus für sie erwachsenden Obliegenheiten zu unterwerfen.

§ 2.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Eisenbahnstrecke von Brüx über Oberleutensdorf und Osseg bis Klostergrab binnen zwei Jahren vom heutigen Tage, die weitere Strecke bis zur sächsischen Grenze jedoch gleichzeitig mit der sächsischer Seits von Freiberg bis an die böhmische Grenze zu führenden Linie, spätestens aber binnen drei Jahren vom heutigen Tage zu vollenden, und die fertige Bahn dem Betriebe zu übergeben.

§ 3.

Die Gesellschaft übernimmt die Verpflichtung, die für den Bahnbetrieb und die Signalisirung erforderlichen Telegraf-Leitungen auf eigene Kosten entweder nach Anordnung oder durch Vermittelung der Staatstelegraphen-Anstalt herzustellen, einzurichten und zu unterhalten.

Die Staatsverwaltung behält sich das Recht vor, die Betriebsleitung auch für Staats- und Privat-Correspondenz verwenden zu lassen.

Der Staatsverwaltung steht es frei, die Drähte des Staatstelegraphen an den Stützpunkten der Bahnbetriebsleitung anzubringen oder selbstständige Leitungen auf dem gesellschaftlichen Grund und Boden ohne jede Vergütung oder Entschädigung anzulegen. Zur Beaufsichtigung und Instandhaltung solcher Staatslinien hat die Gesellschaft durch das Bahnpersonal unentgeltlich mitzuwirken.

Die Gesellschaft ist ferner verpflichtet, auf ihren Bahnstrecken die Materialien und Requisiten der Staatstelegraphen-Anstalt nach den für Militärtransporte giltigen Tarifsätzen zu befördern, und in ihren Bahnhöfen und Stationen unentgeltlich zu lagern und zu verwahren.

In allen vorerwähnten Beziehungen ist die Gesellschaft gehalten, mit der Staatstelegraphen-Anstalt rechtzeitig ein besonderes Uebereinkommen zu treffen.